



Bern, 22. März 2024

Information e-dec

Strassenfahrzeuge Kapitel 87

Sehr geehrte e-dec Kundinnen und e-dec Kunden

Per 1. April 2024 ergeben sich für die Zollanmeldung von Strassenfahrzeugen des Kapitels 87 verschiedene Anpassungen. Die Befreiung von der Automobilsteuer wird neu nicht mehr über spezifische Schlüssel (Steuerungselement), sondern über einen neuen Zusatzabgabenschlüssel gesteuert. Hinzu kommen Anpassungen im Hinblick auf die anstehenden Automatisierungsvorhaben.

Neuer Zusatzabgabenschlüssel für die Automobilsteuer

Bei den automobilsteuerpflichtigen Tarifnummern wurde bisher zwischen *steuerpflichtigen Automobilen* und *von der Automobilsteuer befreiten Automobilen* unterschieden, wobei die Differenzierung mit separaten Schlüsseln (Steuerungselement) erfolgte. Die anmeldepflichtige Person musste bei den automobilsteuerpflichtigen Automobilen zusätzlich den Zusatzabgabenartencode 660 sowie den Zusatzabgabenschlüssel 001 in der Zollanmeldung vermerken.

Per 1. April 2024 wird die Automobilsteuererhebung an die anderen Einfuhrabgaben angeglichen. Bei den steuerpflichtigen Automobilen ist weiterhin der Zusatzabgabenartencode 660 sowie der Zusatzabgabenschlüssel 001 anzumelden. Neu ist bei einer Automobilsteuerbefreiung der Zusatzabgabenartencode 660 sowie der neu geschaffene Zusatzabgabenschlüssel 002 in der Zollanmeldung zu vermerken. Im Gegenzug werden verschiedene Schlüssel (Steuerungselement) im Zolltarif gestrichen, die für die Steuerung der Automobilsteuer verwendet wurden.

Weitere Informationen:

- [Automobilsteuer](#) (Bemerkungen zum Zolltarif)
- Richtlinie 68 [Automobilsteuer](#)
- Zolltarif (www.tares.ch)

Neue Schlüssel für bestimmte Waren

Im Hinblick auf die Automatisierung der Veranlagungskontrolle werden per 1. April 2024 zusätzliche Schlüssel (Steuerungselement) eingeführt:

- 8701.9100:
 - 921 (Einfuhr und Ausfuhr): Rasentraktoren
 - 922 (Einfuhr und Ausfuhr): andere Traktoren
- 8703.1000:
 - 912 (Einfuhr und Ausfuhr): Behindertenfahrstühle
 - 913 (Einfuhr und Ausfuhr): andere Automobile
- 8711.6000:
 - 916 (Einfuhr und Ausfuhr): Motorräder
- 8711.9000:
 - 917 (Einfuhr und Ausfuhr): Motorräder
 - 918 (Einfuhr und Ausfuhr): andere
- 8716.3900:
 - 911 (Einfuhr) und 111 (Ausfuhr): *Anhänger* für die Landwirtschaft
 - 912 (Einfuhr) und 112 (Ausfuhr): *Anhänger* für Motorräder, Motorfahrräder, Fahrräder
 - 913 (Einfuhr) und 113 (Ausfuhr): andere *Anhänger*
- 8716.4000
 - 911 (Einfuhr) und 112 (Ausfuhr): *Anhänger* für Motorräder, Motorfahrräder, Fahrräder
 - 912 (Einfuhr) und 113 (Ausfuhr): andere *Anhänger*

Weitere Informationen:

- [Veranlagungskontrolle Strassen-, Wasser- und Luftfahrzeuge](#) (Bemerkungen zum Zolltarif)
- Zolltarif (www.tares.ch)

Zusätzliche Angaben in der Zollanmeldung

Die Automatisierung der Veranlagungskontrolle macht es erforderlich, dass in jeder Position der Zollanmeldung höchstens ein Fahrzeug vermerkt ist (1 Fahrzeug pro Position bei den der Veranlagungskontrolle unterliegenden Strassenfahrzeugen des Kapitels 87). Ohne diese Einschränkung lässt sich der bisherige manuelle Prozess nicht zielgerichtet automatisieren.

Zentrales Element für die Veranlagungskontrolle bleibt die eindeutige Identifikation des Strassenfahrzeugs. Hierfür sind in der Zollanmeldung weiterhin die Fahrgestellnummer und die Marke als Zusatzangaben zu vermerken.

Weitere Informationen:

- [Veranlagungskontrolle Strassen-, Wasser- und Luftfahrzeuge](#) (Bemerkungen zum Zolltarif)

Die Änderungen gelten ab 1. April 2024 (00.00 Uhr).